

Statuten der

GENOSSENSCHAFT DOKTORHAUS WALLISELLEN

vom 20. Mai 1968

mit den Änderungen gemäss Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung vom 27. September 1973, sowie gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 29. Mai 2009

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen Genossenschaft Doktorhaus Wallisellen besteht mit Sitz in Wallisellen eine Genossenschaft.

Art. 2 Sie bezweckt, die „Wirtschaft zum Doktorhaus“ am Kreuzplatz in Wallisellen als Baudenkmal früherer Jahrhunderte der Nachwelt zu erhalten, und im Übrigen darin ein Zentrum gesellschaftlichen und kommunalen Lebens zu betreiben.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen werden, die einen Genossenschaftsanteil von Fr. 500.- erwerben. Ein Bewerber um die Mitgliedschaft hat ein schriftliches Aufnahmegesuch zu stellen; über die Aufnahme beschliesst die Verwaltung, mit Rekursrecht an die Generalversammlung.

Art. 4 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt kann erst nach fünfjähriger Mitgliedschaft und nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, wobei eine sechsmonatige Kündigungsfrist einzuhalten ist.

Mit dem Tode eines Genossenschafters werden dessen Erben ohne weiteres Mitglied der Genossenschaft.

Das ausscheidende Mitglied hat Anspruch auf Rückzahlung seiner Anteilsscheine nach Massgabe von Art. 864 Abs. 1 OR, höchstens jedoch zum Nominalwerte bzw. zum darauf einbezahlten Betrage (Art. 3).

III. Organisation

Art. 5 Die Organe der Genossenschaft sind:

- a. die Generalversammlung
- b. die Verwaltung
- c. die Revisionsstelle

a. die Generalversammlung

Art. 6 Die Generalversammlung besteht aus der Gesamtheit der Genossenschaftler. Jeder Genossenschaftler hat in der Generalversammlung nur eine Stimme (Art. 885 OR).

Eine Vertretung darf nur für einen einzigen Genossenschaftler, gestützt auf dessen schriftliche Vollmacht, ausgeübt werden.

Art. 7 Die Generalversammlung ist alljährlich einmal einzuberufen. Die Einladungen sollen mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden erfolgen.

In besonderen Fällen kann die Verwaltung eine Urabstimmung gemäss Art. 880 OR durchführen.

Art. 8 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl der Verwaltung
2. Wahl der Revisionsstelle
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entlastung der Verwaltung
5. Änderung der Statuten
6. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Art. 9 Die Generalversammlung entscheidet mit einfachem Mehr, soweit nicht Gesetz oder Statuten strengere Vorschriften aufstellen. Der Präsident stimmt nicht mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

b. die Verwaltung

Art. 10 Die Verwaltung besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.

Zusätzlich ist gegebenenfalls eine Vertretung aus der politischen Gemeinde Wallisellen in der Verwaltung vorgesehen.

Art. 11 Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Verwaltung - mit Ausnahme des Gemeindevertreters gemäss Art. 10 Abs. 2 - werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- Art. 12** Die Mitglieder der Verwaltung führen Kollektivunterschrift zu zweien.
- Art. 13** Die Verwaltung besammelt sich, sooft es der Präsident für notwendig erachtet oder von wenigstens zwei anderen Mitgliedern verlangt wird. Die Verwaltung beschliesst endgültig über sämtliche Genossenschaftsangelegenheiten, die nicht anderen Organen zur Erledigung übertragen oder vorbehalten sind.
- Art. 14** Die Verwaltung ist beschlussfähig, sobald drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Entscheid.

c. die Revisionsstelle

- Art. 15** Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsrechts.

IV. Finanzielle Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 16** Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verpflichtungen der Genossenschaft ist ausgeschlossen.
- Art. 17** Kein Genossenschafter kann über seine Anteilscheine hinaus zu finanziellen Leistungen an die Genossenschaft gezwungen werden.

V. Jahresrechnung und Genossenschaftsvermögen

- Art. 18** Die Jahresrechnung ist nach den gesetzlichen Vorschriften über die kaufmännische Buchführung (Art. 957 – 964 OR) zu erstellen.
Die Jahresrechnung (Betriebsrechnung und Bilanz) und der Revisionsbericht werden den Mitgliedern mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung zugestellt.
- Art. 19** Die Generalversammlung beschliesst die Verwendung des Reinertrages. Aus dem Reinertrag darf eine Verteilung auf die Anteilscheine von höchstens 4% p.a. und nur gestützt auf einen jeweiligen Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Im Übrigen fällt der ganze Reinertrag in das Genossenschaftsvermögen.
Die Generalversammlung ist berechtigt, aus den Reinerträgen einen Bau- und Reservefonds zu äufnen.
Vorbehalten bleiben die Vorschriften von Art. 860 OR.

VI. Auflösung der Genossenschaft

- Art. 20** Zur Auflösung der Genossenschaft bedarf es der Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder sowie der Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Art. 21** Die Liquidation wird durch die Verwaltung durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.
- Art. 22** Das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der Anteilsscheine zum Nennwert verbleibende Vermögen wird der Gemeinde Wallisellen zur Verwendung für ähnliche Zwecke, wie sie die Genossenschaft verfolgte, zur Verfügung gestellt.

VII. Bekanntmachungen

- Art. 23** Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen per Zirkularschreiben nötigenfalls durch eingeschriebenen Brief, per E-Mail oder Telefax.
Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Die Verwaltung ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.
-